

RS Vwgh 2022/3/11 Ro 2019/13/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2022

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

ALSAG 1989 §3

ALSAG 1989 §3 Abs1 Z1 litc

AWG 2002 §5 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/07/0113 E 24. September 2015 RS 2

Stammrechtssatz

Unabhängig davon, ob durch die Verwendung von Baurestmassen iSd§ 5 Abs. 1 AWG 2002 diese ihre Abfalleigenschaft nach dem AWG 2002 verlieren, normiert § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG 1989 die Altlastenbeitragspflicht bereits für die Vornahme solcher Geländeanpassungen mit Abfällen. Zum Zeitpunkt der Vornahme der Geländeanpassungen sind die verwendeten Baurestmassen jedenfalls noch Abfall. Dass die recycelten Baurestmassen gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 allenfalls erst durch eine zulässige Verwendung für Geländeanpassungen wie die Errichtung einer Straße ihre Abfalleigenschaft nach dem AWG 2002 verlieren, ist daher für die Beitragspflicht gemäß § 3 ALSAG 1989 nicht wesentlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2019130002.J06

Im RIS seit

05.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at